

Bebauungsplan Nr. 629

Zeichenerklärung

Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Öffentliche Straßenverkehrsflächen
-  Grünflächen
-  öffentliche Grünflächen
-  Bereich des Planfeststellungsverfahrens zur Reaktivierung des Schienenpersonnenverkehrs (SPNV) der WLE-Strecke Sanderhorst-Münster

Nachrichtliche Übernahme

-  Vorgeschlagene Abgrenzung (Fahrbahn, Busstrasse)

Hinweise

-  Vorgeschlagene Abgrenzung (Fahrbahn, Busstrasse)

Bestandsangaben

-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze
-  Topografische Umrisslinie
-  Baum
-  Öffentliche Gebäude
-  Wohngebäude (hier mit Hausnummer und Geschosszahl)
-  Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 6)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 6)
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Dieser Bebauungsplan enthält Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem vom 03.07. bis einschließlich 11.08.2023 öffentlich ausliegenden Plan.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom Münster, _____ bis einschließlich _____ veröffentlicht.

Münster, _____ Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brinkhaecker

Münster, _____ Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brinkhaecker

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt Münster am _____ als Sitzung beschlossen worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. _____ vom _____ in Kraft getreten.

Münster, _____ Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brinkhaecker

Münster, _____ Der Oberbürgermeister im Auftrag
Brinkhaecker

Oberbürgermeister Schriftführer

Gemarkung: **Wolbeck-Stadt**

Flur: **1, 12**

Maßstab: **1 : 500**



Bebauungsplan Nr. 629
Hiltruper Straße /
Neuer WLE-Haltepunkt "Wolbeck"



Hinweise

1. Der Planung zugrundeliegende Vorschriften
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum „Planen und Bauen“ im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.
2. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DschG NRW).
3. Eingriffe in den Gehölzbestand:
Kommt es zu einem Eingriff in den Baumbestand und ggf. Entfernung von potenziellen Baumhöhlenquartieren, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Falls ein Fledermausbesatz festgestellt werden sollte, ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Aufhängen von entsprechenden Ersatzquartieren) notwendig. Die Gehölzbesitzung hat unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.
4. Minimierung von Lichtemissionen:
Um die Beeinträchtigung von Insekten und Fledermäusen zu minimieren, sind geschlossene Lampenkörper zu verwenden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist auf die Vermeidung von Streulicht zu achten. Es sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 %, bspw. LED-Leuchten mit einer geeigneten insektenfreundlichen Farbtemperatur CCT von < 3000 K).